



Der
civilistische Unterricht
und
das bürgerliche Gesetzbuch.

Von

Gustav Rümelin
Professor in Freiburg i. B.



A debreczeni tudományegyetem
római jogi szemináriuma.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1896.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.



Freudige Hoffnungen werden allerseits dem bürgerlichen Gesetzbuch entgegengebracht und manche derselben werden sich ohne weiteres mit seinem Inkrafttreten erfüllen. Aber vollen Segen wird das Gesetzgebungswerk nur dann entfalten, wenn sich die Juristen der grossen Aufgabe gewachsen zeigen, die ihnen gestellt wird. Die Qualität des Richters ist für befriedigende Rechtszustände mindestens ebenso wichtig wie der Inhalt der Gesetze und es ist deshalb eine der bedeutungsvollsten Fragen, wie sich die Ausbildung der Juristen, wie sich insbesondere der civilistische Unterricht gestalten werde.

Ueber dieses Problem haben sich allerdings schon verschiedene Stimmen geäussert, aber eine Einigung der Ansichten ist zur Zeit noch nicht erfolgt und es lässt sich wohl auch noch manches vorbringen, was auf die zu treffende Entscheidung von Einfluss ist und bisher nicht erwähnt oder wenigstens nicht genügend beachtet worden ist.

Zwei Möglichkeiten der Gestaltung drängen sich sofort der Betrachtung auf und die Hauptfrage wird die sein, welcher dieser beiden Gestaltungen der Vorzug zu geben ist. Wenn bisher dem Studium des geltenden Partikularrechts Vorlesungen über römisches und deutsches Recht vorangeschickt wurden, so kann man diese

Einrichtung beibehalten, indem nur das bürgerliche Gesetzbuch an die Stelle des bisher geltenden Partikularrechts tritt. Näher liegend erscheint aber vielleicht auf den ersten Anblick die andere Behandlungsweise, dass statt der Vorlesungen über römisches, deutsches Recht, Partikularrecht die eine grosse Vorlesung über das bürgerliche Gesetzbuch gehalten wird.

Einer Entscheidung der Frage wird eine genauere Betrachtung des jetzigen Unterrichtssystems, namentlich eine Erörterung über die Bedeutung der Pandektenvorlesung, die jetzt den Mittelpunkt des civilistischen Studiums bildet, voranzugehen haben. Die Pandektenvorlesung, zu welcher die Vorträge über Institutionen und römische Rechtsgeschichte eine unterstützende Einleitung bilden sollen, hat in erster Linie das gemeine Recht zur Darstellung zu bringen, wie es zur Zeit noch in einem beträchtlichen Teil Deutschlands geltendes Recht ist.

Aber die Bedeutung der Pandekten erschöpft sich in dieser Darstellung des geltenden Rechts nicht, sie haben noch andere Aufgaben zu erfüllen und man wird sagen können, dass der Schwerpunkt der ganzen Vorlesung auf diesem anderen Gebiet zu suchen ist. Die Pandektenvorlesung ist vor allem bestimmt, den Lernenden mit den Grundbegriffen des Civilrechts und mit den wichtigsten Principien desselben vertraut zu machen. Das angestrebte Ziel liegt jedoch nicht darin, dass eine Anzahl Definitionen und Rechtssätze auswendig gelernt wird, vielmehr soll ein Verständnis der Bedeutung und Funktion der grundlegenden Rechtsbegriffe, eine Kenntnis der wichtigsten legislatorischen Motive, die bei den einzelnen

Rechtsinstituten ausschlaggebend sind, erworben werden. Und was das Wichtigste ist, der Lernende soll die Fähigkeit erlangen, mit diesen Begriffen und Rechtssätzen selbst zu operieren; er soll insbesondere lernen, die Lebensverhältnisse unter die juristischen Thatbestände zu subsumieren, sich die eintretenden juristischen Folgen in ihrer praktischen Ausgestaltung im Rechtsleben deutlich zu machen, namentlich verschiedene juristische Auffassungen, die sich als möglich ergeben, in ihren Wirkungen auseinanderzuhalten.

Dass dieses Aneignen der juristischen Grundbegriffe eine der wichtigsten Aufgaben des juristischen Unterrichts oder insofern vielleicht die wichtigste ist, als es die Grundlage aller weiteren juristischen Leistungen bilden muss, wird wohl allseitig anerkannt. Was zu den Grundbegriffen gehört, ist vielleicht im einzelnen Fall nicht so ganz einfach zu sagen. Die Vielseitigkeit der Verwendungen und der Beziehungen eines Begriffs wird bei der Abgrenzung in erster Linie zu beachten sein und dann fällt noch folgender Umstand ins Gewicht. Es giebt Rechtsbegriffe und Rechtssätze, die dem Anfänger nicht ohne weiteres verständlich sind, so dass Raum und Bedürfnis für die aufklärende Thätigkeit des Dozenten vorhanden ist, während bei anderen Begriffen und Sätzen Schwierigkeiten der Auffassung nicht vorliegen, es sich mithin nur um ein Mitteilen und Behalten, nicht um ein Erklären handeln kann. Dass für derartige Mitteilungen der Buchdruck das geeignetste Mittel ist, dass es mithin in dieser Richtung dem Studenten überlassen werden kann, seine Kenntnisse aus Lehrbüchern zu erweitern,

wird wohl nicht zu bestreiten sein und man kann es vielleicht als eine Hauptaufgabe des juristischen Unterrichts bezeichnen, den Studenten so weit zu bringen, dass er sich selbst weiter orientieren kann, dass ihm neue Rechtssätze oder neue Rechtsordnungen keine Schwierigkeit mehr bereiten. Von derartigen Anschauungen ging man bisher bei der Gegenüberstellung der Pandekten und des Partikularrechts und der verhältnismässig kurzen Behandlung des letzteren aus, indem man annahm, dass der Student durch die Pandekten in die Lage versetzt werde, sich selbst der Hauptsache nach in dem Partikularrecht zurecht zu finden.

Wenn aber der angehende Jurist sich mit den juristischen Grundbegriffen nicht bloss ein Wissen, sondern auch ein Können, eben das sichere Operieren mit diesen Begriffen aneignen soll, so erhebt sich die Frage, ob dieses Ziel durch die Vorlesung allein erreicht werden kann. Die Möglichkeit, dass dies gelingt, ist allerdings nicht in Abrede zu stellen. Wenn der Dozent über ein grosses Material von Beispielen verfügt und die Verwendung des Vorgetragenen in anschaulicher Weise an den Beispielen zu illustrieren weiss, so wird der aufmerksame Zuhörer, der regen Geistes mitüberlegend und mitprüfend dem Vortrag folgt, dem Lehrer wohl die Kunst des juristischen Operierens ablernen können. Aber der eben geschilderte Zuhörer ist eine fingierte Grösse oder kommt nur ausnahmsweise vor und unter allen Umständen wird dem Lernenden seine Aufgabe ungleich leichter gemacht, wenn er nicht bloss receptiv zuhörend, sondern selbst aktiv mitarbeitend zu der Lösung der Probleme heran-

gezogen wird, wenn also mit der Vorlesung sofort praktische Uebungen über das Vorgetragene verbunden werden. Ich habe seit den ersten Semestern meiner Dozenten-thätigkeit sowohl mit den Institutionen als mit den Pandekten praktische Uebungen verbunden und habe mich immer mehr von der Nützlichkeit, ja Notwendigkeit derartiger Uebungen überzeugt. In früherer Zeit bot hauptsächlich IHERINGS Jurisprudenz des täglichen Lebens Stoff für derartige Uebungen. Neuerdings ist durch die praktischen Pandektenübungen von STAMMLER, der ja auch in der ausführlichen Einleitung sehr lebhaft für diese Art des Unterrichts eintritt, ein ausserordentlich wertvolles und umfangreiches Material geboten worden und in den letzten Tagen ist hierzu auch noch seine Sammlung für Institutionenübungen hinzugetreten. Die Anordnung der STAMMLERSchen Sammlungen, welche die Rechtsfälle nach dem System des Civilrechts geordnet zusammenstellen, ist für Uebungen, die sich an die systematische Vorlesung anschliessen, geeigneter, als die IHERINGSche, welche die Rechtsfälle ausschliesslich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ordnet.

Hoffentlich tragen die STAMMLERSchen Sammlungen, deren Wert und Nutzen nicht dankbar genug anerkannt werden kann, dazu bei, die neben der Vorlesung hergehenden Uebungen noch weiter zu verbreiten. Denn so allgemein jetzt auch der Wert von Uebungen anerkannt wird, so wird doch das Hauptgewicht zur Zeit noch auf die eingehenden Uebungen für Vorgeschrittenere gelegt, während die Anfängerübungen noch nicht an allen Universitäten gehalten werden.

Ob man die Uebungen mit der Vorlesung verbindet oder sie gesondert ankündigt, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Je grösserer Wert den Uebungen beigelegt wird, desto mehr erscheint es angezeigt, sie mit der Vorlesung zu verbinden, so dass es dem Studenten nicht freisteht, Vorlesung ohne Uebung zu belegen. Der Dozent erhält dadurch auch die Möglichkeit, Materien, die zwar behandelt werden müssen, aber sich mehr zur Behandlung in den Uebungen eignen, in der Vorlesung zu übergehen.

Die Institutionenübungen bereiten allerdings einige Schwierigkeit. Nach meinen Erfahrungen ist es nicht wohl möglich, den Institutionisten praktische Rechtsfälle vorzulegen, die von ihnen ohne weiteres richtig entschieden werden. Aber es lässt sich meines Erachtens wohl erzielen, dass man über einfache Rechtsfälle eine Diskussion herbeiführt, in der die Teilnehmer zu der richtigen Entscheidung geleitet werden. Und auch darin liegt, wie ich glaube, ein entschiedener Vorzug gegenüber dem einseitigen Vortrag des Dozenten. Wenn der Lernende nur einmal, wenn auch unter Beihülfe des Lehrers, dazu gebracht wird, mit einem Rechtsbegriff oder Rechtsatz richtig zu operieren, so ist damit ein Beweis für das richtige Verständnis und zugleich ein starker Anhalt für die Fixierung im Gedächtnis gewonnen.

Zu dem Einführen in die civilistischen Grundbegriffe gehört nach dem Vorstehenden ziemlich viel; aber das ist noch nicht alles, was die Pandektenvorlesung leisten soll. Eine weitere Hauptaufgabe derselben besteht darin, dass sie den Lernenden in den Stand setzt, in den römi-

schen Quellen zu lesen und dass sie ihn mit denselben bekannt macht. Die heutige direkte oder indirekte Geltung des römischen Privatrechts bildet nur einen Grund für das Studium der Pandekten; der andere Hauptgrund liegt darin, dass wir auch heute noch die römischen Juristen in vielen Beziehungen als unerreichte Muster juristischer Darstellung und juristischer Kunst betrachten müssen, dass wir in den Bruchstücken der juristischen Litteratur Roms, die auf uns gekommen sind, ein unentbehrliches und unersetzbares Bildungsmittel besitzen. Die mit der Kürze der Darstellung zusammenhängende, vielfach vorhandene Schwierigkeit der Stellen verleiht dem Quellenstudium die Bedeutung einer wirksamen geistigen Gymnastik, das richtige Masshalten der römischen Juristen zwischen logischen Operationen und materiellen Erwägungen zeigt dem Lernenden die höchste Stufe juristischer Kunst und die in den Quellen zahlreich enthaltenen Besprechungen praktischer Rechtsfälle geben die Möglichkeit, die Exegesen teilweise auch als praktische Uebungen zu gestalten. Dass die Einführung in das Quellenstudium zwar durch die Vorlesung vorbereitet und gefördert werden kann, dass aber hier der Hauptnachdruck auf den Uebungen liegen muss, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Vertrautsein mit den civilistischen Grundbegriffen und Fähigkeit, Quellen zu lesen, bilden die Grundlage für eine weitere juristische Ausbildung, die sich namentlich auch darauf richten muss, dass der Lernende in den Stand gesetzt wird, die Behandlung wissenschaftlicher Fragen zu verstehen und sie selbständig mit eigener Ur-

teilsbildung zu verfolgen. Die Pandektenvorlesung hat auch die Aufgabe, den Studenten in dieser Richtung zu fördern. Wenn in den Pandekten einzelne bestrittene Fragen, wie das wohl allgemein üblich ist, ausführlicher behandelt werden, so geschieht das in erster Linie nicht deshalb, um den Hörer von der Richtigkeit der verteidigten Meinung zu überzeugen, sondern um ihm durch Beispiele wissenschaftlicher Erörterung die Fähigkeit zu verschaffen, sich selbständig auf diesem Gebiet zu bewegen.

Eine ähnliche Bedeutung wie die Pandektenvorlesung hat die Vorlesung über deutsches Privatrecht für die deutschrechtlichen Elemente unseres heutigen Rechts, sowie für die modernen Institute, die sich ohne Anlehnung an das römische Recht ausgebildet haben, nur dass hier dem Quellenstudium nicht dieselbe Wichtigkeit beigelegt werden kann, wie auf dem Gebiete des römischen Rechts.

Wirft man nun die Frage auf, inwieweit das vorstehend geschilderte Studium nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs beseitigt oder gekürzt werden kann, so liegt auf der Hand, dass die eine in der Pandektenvorlesung behandelte Frage, was geltendes gemeines Recht ist, künftighin ihre Bedeutung verliert.

Im übrigen wird eine erhebliche Kürzung nicht möglich sein. Das Studium des römischen Rechts können wir nicht beseitigen; höchstens ein unklarer germanischer Patriotismus, aber nicht sachliche Erwägungen werden dazu führen, dies zu bestreiten. Wenn das künftige bürgerliche Recht, abgesehen vom Immobiliarsachenrecht

und Familienrecht, sich der Hauptsache nach als modifiziertes gemeines Recht darstellt, so muss der Jurist die Hauptquelle des Privatrechts, das römische Recht, kennen. Und es wird nicht bloss gefordert werden müssen, dass der Jurist die römischen Grundbegriffe und die wichtigsten Rechtssätze der Pandekten kennt, sondern er muss auch künftighin, wie bisher, in der Lage sein, im corpus juris zu lesen. Wenn wir auf die römischen Quellen als formales Bildungsmittel unserer Juristen verzichten sollten, wenn unsere Gerichte die Rechtssätze, die aus dem corpus juris stammen, nicht bis an diese Quelle verfolgen könnten, wenn Citate von römischen Stellen, die auch künftighin in der Litteratur über das bürgerliche Gesetzbuch häufig vorkommen werden, kein Verständnis mehr fänden, so würde unser Juristenstand und unsere Rechtsprechung zweifellos erheblich unter das jetzige Niveau herabsinken.

Und es wird auch nicht genügen, das Studium auf das reine römische Recht zu beschränken, also etwa mit dem justinianeischen Recht abzuschliessen. Denn das bürgerliche Gesetzbuch ist eben aus dem modernen gemeinen Recht herausgewachsen und deshalb ohne die moderne gemeinrechtliche Entwicklung nicht verständlich. Und es wird auch nicht zu umgehen sein, dass die wichtigeren Streitfragen, die auf dem Gebiet des modernen gemeinen Rechts verhandelt werden, zur Darstellung gelangen, da das bürgerliche Gesetzbuch teilweise gerade eine Entscheidung dieser Streitfragen giebt, so dass also nur die Entscheidung der Frage, welche Ansicht für das gemeine Recht die richtige war, überflüssig wird.

Eine doppelte Rücksicht wird demnach bei der Auswahl dessen, was von römischem Recht vorzutragen resp. ausführlicher zu behandeln ist, genommen werden müssen. Massgebend ist sowohl die Bedeutung, die dem Rechtsstoff für das heutige Recht zukommt, wie die, welche er für das Verständnis der Quellen hat. Mit Rücksicht auf den letzteren Gesichtspunkt wird die ausführliche Behandlung verschiedener Kapitel der römischen Rechtsgeschichte, wie z. B. der Einleitungsformen des Verfahrens, formula und interdictum, sowie des Sklavenrechts nicht zu umgehen sein, während allgemeiner Teil, Sachenrecht und Obligationenrecht der Hauptsache nach wegen ihrer fortdauernden Geltung eingehend behandelt werden müssen. Dagegen wird auf dem Gebiet des Familienrechts und Erbrechts eine abgekürzte Darstellung genügen. Für das Verständnis der Quellen dürften hier die wichtigsten Begriffe und Rechtssätze ausreichend sein und für das moderne Recht hat das römische Familienrecht bekanntlich nur eine geringe Bedeutung. In das Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs sind allerdings römische Elemente in grosser Zahl herübergekommen. Dieselben gehören aber zum grossen Teil, wie z. B. die Bestimmungen über den vermutlichen Willen des Erblassers, zu den schon oben berührten einfachen Bestimmungen, die ohne irgend welche Schwierigkeit von jedem verstanden werden müssen, der sich schon etwas mit Privatrecht befasst hat, so dass hier für die Unterstützung durch den Lehrer kein Bedürfnis ist und eine Erweiterung der Kenntnisse dem Lernenden selbst überlassen werden kann. Das sind allerdings Gründe, die schon bisher für eine möglichste Ein-

schränkung der Vorlesungen über römisches Familienrecht und Erbrecht gesprochen haben.

Als Resultat der vorstehenden Ausführungen lässt sich der Satz aufstellen, dass das Studium des römischen Rechts wohl etwas, aber doch nicht sehr gekürzt werden kann und es erhebt sich nun die Frage, wie sich der Unterricht im römischen Recht zu dem Studium des bürgerlichen Gesetzbuchs verhalten soll.

Zunächst wird ziemlich allgemein anerkannt werden, dass die römische Rechtsgeschichte nicht mit den Vorlesungen über das bürgerliche Gesetzbuch zu verbinden ist und dasselbe wird dann auch in Bezug auf die deutsche Rechtsgeschichte gelten. Ebenso wird feststehen, dass die römische Rechtsgeschichte dem eingehenderen Studium des Civilrechts voranzugehen hat, da bei letzterem vielfach auf Materien der römischen Rechtsgeschichte Bezug zu nehmen ist.

Wenn aber die römische Rechtsgeschichte vorangestellt wird, so ergibt sich daraus auch die Notwendigkeit, gleichzeitig eine kürzere Vorlesung zu halten, die eine Uebersicht über das moderne Privatrecht giebt. Die römische Rechtsgeschichte lässt sich nicht darstellen, ohne dass die wichtigsten Privatrechtsbegriffe, wie z. B. der Gegensatz von dinglichem und obligatorischem Recht, als bekannt vorausgesetzt werden, und es erscheint mir absolut unzulässig, diese fundamentalen Begriffe und Sätze des Privatrechts nicht im Anschluss an das heutige Leben, sondern nur im altrömischen Gewand und für römische Verhältnisse darzustellen. Die abgekürzte Behandlung des modernen Privatrechts, für die der Ausdruck Insti-

tutionen verwandt wird, kann neben der römischen Rechtsgeschichte hergehen, da der Dozent sich wohl so einrichten kann, dass wenigstens der Hauptsache nach der Hörer die wichtigsten Begriffe in den Institutionen kennen lernt, bevor sie in der Rechtsgeschichte Verwendung finden. Die folgende Darstellung wird übrigens noch weitere Gründe dafür anzuführen haben, dass dem eingehenden Privatrechtsstudium eine Institutionenvorlesung voranzugehen hat.

Die Hauptfrage ist aber zweifellos die, sollen künftighin die Pandektenvorlesung und ebenso die Vorlesung über deutsches Privatrecht als selbständige Vorlesungen fortbestehen oder sollen sie durch den Unterricht über das bürgerliche Gesetzbuch absorbiert werden.

Im ersten Fall würde äusserlich an dem bestehenden Vorlesungssystem, das der Hauptsache nach auch in Oesterreich trotz des Bestehens des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs angewendet wird, nichts geändert werden; es würden nur die Vorlesungen über Pandekten zu modifizieren und namentlich zu kürzen sein, und ebenso könnte wohl eine Einschränkung der Vorlesungen über deutsches Privatrecht Platz greifen. Ob die letztere soweit gehen würde, dass die Ueberreste mit den Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte zu verbinden wären, würde der Entscheidung der Germanisten anheimfallen. An die Stelle der an den Schluss des Studiums gelegten Vorlesungen über Partikularrecht würde dann die Vorlesung über das bürgerliche Gesetzbuch treten.

Im andern Falle würde mit der Vorlesung über das

bürgerliche Gesetzbuch auch die Einführung in die wichtigsten Privatrechtsbegriffe, soweit eine solche nicht schon in den Institutionen erfolgt ist, zu verbinden sein und es müssten der Darstellung des geltenden Rechts einleitungs- oder anhangsweise Ausführungen über das römische resp. gemeine Recht und über das deutsche Privatrecht resp. die Partikularrechte, die auf das bürgerliche Gesetzbuch eingewirkt haben, hinzugefügt werden.

Trennung oder Verbindung des juristischen Studiums, so wird der Gegensatz und damit das Hauptproblem kurz bezeichnet werden können. Und es scheint, als ob vorläufig mehr Neigung für die Verbindung als für die Trennung vorhanden wäre. Und doch glaube ich, dass die Gründe, die für die Trennung sprechen, die überwiegenden sind.

In erster Linie kommt die Massenhaftigkeit des Stoffes in Betracht, welchen die Vorlesung über das bürgerliche Gesetzbuch bei dem System der Verbindung enthalten müsste. Da wäre also häufig der Hauptsache nach das zu vereinigen, was bisher in Pandekten, deutschem Privatrecht und im Partikularrecht vorzutragen war. Und was etwa auf dem Gebiet des Pandekten- oder des deutschen Privatrechts gekürzt werden könnte, das würde wieder dadurch aufgewogen werden, dass das bürgerliche Gesetzbuch doch ausführlicher behandelt werden müsste als bisher das Partikularrecht. Fasst man eine schwierigere Lehre, z. B. den Irrtum ins Auge, so ist hier die bisherige Pandektenlehre, namentlich die genaue Sondernung der verschiedenen Thatbestände nicht zu umgehen; aber auch die neben einander bestehenden gemeinrecht-

lichen Theorien, zwischen denen das bürgerliche Gesetzbuch zu wählen hatte, werden dargestellt werden müssen. Und dann treten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs hinzu und dabei ist zu beachten, dass wir zur Zeit gar nicht übersehen können, welche Fragen und Probleme auftauchen werden. Nur das lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass der zu behandelnde Stoff, Streitfragen grösseren Umfangs, Interpretationsfragen, Gerichtsentscheidungen, in kurzer Zeit stark anschwellen wird.

Es ist wohl jetzt schon ziemlich allgemein üblich, in den Pandekten und im deutschen Privatrecht die Grundprincipien des Entwurfs kurz anzuführen. Das nimmt nicht viel Zeit in Anspruch. Wenn ich aber in einzelnen Fällen einmal auf Detailfragen des Entwurfs eingegangen bin, so habe ich stets deutlich das Gefühl gehabt, dass damit dem Studenten ein zu grosses Material vorgeführt wird.

Wenn dem Lernenden eine umfangreiche und zugleich schwierige Materie vorgetragen wird, so ist Voraussetzung für den Erfolg der Vorlesung, dass er dauernd aufmerkt, alles versteht und behält. Und dass dies geschehe, kann durchaus nicht angenommen werden. Im Gegenteil, wenn ich in den mit den Vorlesungen verbundenen Uebungen auf das Vorgetragene zurückkomme, so bin ich stets erstaunt, wie wenig im Gedächtnis der Hörer zurückbleibt, wie oft das unmittelbar vorher Vorgetragene höchstens von einzelnen reproduziert werden kann. Und es ist mir wahrscheinlich, dass auch andere derartige Erfahrungen machen werden; denn wenn man sich die Anforderungen, die an unsere Studenten gestellt werden, etwas genauer

überlegt, so muss man sich sagen, dass die Aufgabe, mehrere Stunden im Tag, oft 3—4 Stunden hinter einander Vorträge anzuhören und das Vorgetragene zu behalten, eigentlich nicht erfüllbar ist — ein weiterer und allein schon Ausschlag gebender Grund, das Schwergewicht des Unterrichts von den Vorlesungen in die Uebungen zu verlegen.

Wenn der Zuhörer schon mit civilistischen Kenntnissen ausgestattet an das bürgerliche Gesetzbuch herantritt, wenn er z. B. beim Vortrag über den Irrtum schon weiss, was fehlender Willensimpuls, Divergenz von Wille und Erklärung, Irrtum im Motiv, error in corpore, in substantia u. s. w. ist, so wird die ihm zu stellende Aufgabe wesentlich erleichtert. Natürlich genügt die blosser Trennung der Vorlesungen nicht, um das gewünschte Resultat zu erreichen. Wenn der Student bald nach der Vorlesung nicht mehr weiss, was ihm vorgetragen wurde, so weiss er es einige Semester nachher noch weniger. Die Trennung wird nur dann von Nutzen sein, wenn die Zwischenzeit dazu benützt wird, die erlangten Kenntnisse zu befestigen und zu vertiefen. Und da der Student hierzu im allgemeinen wenig geneigt ist, so muss er durch Uebungen oder durch ein Zwischenexamen veranlasst werden, es zu thun.

An das Ausgeführte schliesst sich eine andere Erwägung an, die ebenfalls gegen die Vereinigung spricht. ZITELMANN hat in seiner Rede über die Gefahren des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Rechtswissenschaft überzeugend dargethan, dass uns die Gefahr einer Wort- und Paragraphenjurisprudenz, einer Präjudicienwirtschaft droht.

Entgegenwirken lässt sich dieser Gefahr nur dadurch, dass der Jurist auf der Hochschule eine möglichst grosse Summe von Wissen und Können erwirbt, welche ein Gegengewicht bildet gegen die Macht, die der Wortlaut des Gesetzesparagraphen auszuüben droht. Und das wird nur dann der Fall sein, wenn sich der wissenschaftliche Unterricht nicht um den Wortlaut des Gesetzes gruppiert. Trägt man dem Studenten bei dem Verbindungssystem alles zusammen und damit ein nicht oder nur sehr schwer zu bewältigendes Material vor, so wird er das behalten, was am leichtesten zu fassen ist, das ist der Wortlaut des Gesetzes und vielleicht noch einiges aus den Motiven und etliche Interpretationsfragen und es kann leicht schon der Student zu der Anschauung gelangen, dass das die Hauptsache sei, der ein weiterer überflüssiger gelehrter und historischer Ballast beigefügt werde.

Man kann über den Wert rechtshistorischer Kenntnisse verschiedener Ansicht sein und ich gehöre zu denen, die die jetzige Ausdehnung des historischen Unterrichts für zu beträchtlich halten. Man kann ein guter Jurist sein, ohne zu wissen, wie ein *Latinus Junianus* das Bürgerrecht erwerben konnte und in der deutschen Rechtsgeschichte wird wahrscheinlich auch unnützer Ballast mitgeführt. Aber wenn ein Gesetzbuch in der Weise wie das künftige deutsche auf der Verbindung von römischen, germanischen und modernen Elementen beruht, so kann doch nicht zweifelhaft sein, dass hier eine genauere Kenntnis der einzelnen verbundenen Rechtssysteme, ein Auseinanderhalten der in einander verschmolzenen Rechts-

elemente notwendig ist. Und dass dieses Resultat bei einer selbständigen Darstellung des römischen und deutschen Rechts eher erzielt wird als bei rechtshistorischen Exkursen, die in die Hauptvorlesung eingeschoben werden, ist ebensowenig zu bestreiten.

Für die Trennung kann endlich noch ein weiteres Moment angeführt werden, das allerdings von untergeordneter Bedeutung ist. Wenn sich mehr und mehr die Ansicht verbreitet, dass Uebungen neben den Vorlesungen her gehen sollen, so wird noch zu beachten sein, dass bei dem System der Verbindung die Vorlesung über das bürgerliche Gesetzbuch wegen des grossen zu bewältigenden Materials nur langsam vorrücken kann. Das ist aber für die nebenher gehenden Uebungen nicht günstig. Die Auswahl der zu behandelnden Rechtsfälle würde wesentlich erschwert und die Uebungen würden weniger instruktiv, wenn nur wenige Rechtsmaterien berührt werden können. Man denke z. B. an den Fall, dass in einem Semester nur allgemeiner Teil und Obligationenrecht gehört und dass damit das Sachenrecht von den Uebungen ausgeschlossen wird. Für letztere ist es zweifellos günstiger, wenn der zu behandelnde Stoff mehrmals in rasch vorwärts eilenden Vorlesungen durchgenommen wird.

Der Hauptgrund, der gegen die Trennung und für die Verbindung angeführt wird, ist wohl der, dass künftighin das bürgerliche Gesetzbuch den Mittelpunkt aller civilistischen Thätigkeit, aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Praxis bilden werde und dass es deshalb auch in den Mittelpunkt des Unterrichts

gestellt werden müsse. So sehr die Prämisse anzuerkennen ist, so ist doch die abgeleitete Folgerung nicht zwingend. Dass ein ernsthaftes Studium des bürgerlichen Gesetzbuchs, das über die bisherigen Partikularrechtsstudien hinausgeht, auf der Universität stattfinden muss, wird allerdings anzuerkennen sein. Aber dass schon der juristische Anfänger zu einem eingehenden Studium des bürgerlichen Gesetzbuchs geführt wird, dass er an demselben die juristischen Grundbegriffe erst zu lernen hat, das ergibt sich aus der Wichtigkeit und Bedeutung des bürgerlichen Gesetzbuchs meines Erachtens nicht. Vielmehr ist aus derselben viel eher abzuleiten, dass der Student vertraut mit den civilistischen Grundbegriffen, im Besitz der wichtigsten rechtshistorischen Kenntnisse in möglichster Reife an das Studium des bürgerlichen Gesetzbuchs herantrete, damit dasselbe ein möglichst gründliches und tiefgehendes werden könne.

Wiederholungen werden bei dem System der Trennung allerdings nicht zu vermeiden sein, aber aus dem Satz *repetitio est mater studiorum* ergibt sich doch, dass die Wiederholung kein Uebel ist. Um eine grössere Summe von Rechtssätzen dem Gedächtnis einzuprägen, genügt einmaliges Anhören durchaus nicht, man muss — wenigstens bei durchschnittlicher Gedächtnisleistung — öfters auf dieselbe Materie zurückkommen und deshalb schadet es nichts, wenn die Pandektenvorlesung mit einem Ausblick auf die Grundprinzipien des bürgerlichen Gesetzbuchs abschliesst, wenn beim bürgerlichen Gesetzbuch eine kurze Rekapitulation von römischem oder deutschem Recht eintritt. Viel Zeit ist dazu nicht er-

forderlich, wenigstens, wenn es nur mündlich geschieht. Anders liegt freilich die Sache, wenn diktiert wird. Zweimal dasselbe zu diktieren, ist natürlich unzulässig, da schon das einmalige zu viel ist und nur bei der Masse der Vorlesungen, die jetzt dem Studenten zugemutet wird, das Nachschreiben und die Rücksicht auf dasselbe in irgend welcher Form nicht ganz zu entbehren ist. Nehmen einmal die Uebungen den Platz ein, der ihnen zukommt und werden die Vorlesungen entsprechend eingeschränkt, so wird man der Hauptsache nach auf das Nachschreiben verzichten können.

Dass die Pandektenvorlesung, wenn sie beibehalten wird, ganz durch die Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch beherrscht wird, dass das letztere für die Auswahl des Stoffes in erster Linie bestimmend ist, dass die Darstellung mit einem Hinweis auf die in die Lehre einschlagenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs abzuschliessen hat, wurde schon hervorgehoben. Ob man dann die Vorlesung noch als Pandekten bezeichnet oder als romanistische Einleitung in das bürgerliche Gesetzbuch oder sonst wie, ist nicht erheblich. Die hier vorgeschlagene Behandlungsweise findet vielleicht die deutlichste Illustration und zugleich wohl auch eine Begründung, wenn sie in Parallele gesetzt wird mit dem Studium der Anatomie, bei dem der junge Mediziner mit der systematischen Anatomie zu beginnen hat, um erst in späteren Semestern zur topographischen überzugehen.

Wenn man sich für die Beibehaltung der modifizierten Pandektenvorlesung entscheidet, so erhebt sich die weitere Frage, ob dieselbe nicht mit der Institutionenvorlesung

verschmolzen werden kann, so dass also gleich im ersten Semester eine eingehende Vorlesung über römisches Privatrecht gehört würde. Ich glaube aber, dass die Gründe, die bisher für die Trennung von Institutionen und Pandekten gesprochen haben, auch künftighin massgebend sein müssen. Wenn für die Trennung der beiden Vorlesungen angeführt wird, dass die detaillierte Darstellung des Privatrechts eine Uebersicht über das ganze Gebiet voraussetze, so ist daran allerdings etwas Richtiges, aber ich glaube nicht, dass die in dieser Beziehung bei einer Vereinigung entstehenden Schwierigkeiten unüberwindliche wären. Der entscheidende Grund für die Beibehaltung der Institutionen neben den Pandekten liegt in der Schwierigkeit, die das Eindringen in die juristische Begriffswelt dem Anfänger bietet. Man stösst bei den Anfängerübungen nicht bloss auf ungenügende Gedächtnisleistungen, sondern man bemerkt auch, wie schwer es dem jungen Juristen wird, auch die einfacheren juristischen Begriffe aufzufassen und richtig mit ihnen zu operieren. So stosse ich fast regelmässig bei dem Gegensatz von Fungibilien und Nichtfungibilien, generischer und spezifischer Bezeichnung des Leistungsobjekts, bei der Unterscheidung von zweiseitiger Obligation und zweiseitigem Rechtsgeschäft auf Schwierigkeiten. Und einem Studenten, dem diese Dinge schon Mühe machen, kann man unmöglich die schwierigeren Materien vorführen. Wenn wir von ganz besonderer Begabung absehen, so wird es als unmöglich bezeichnet werden müssen, einem Studenten in den ersten Monaten seines Studiums die Lehre vom Gewohnheitsrecht, vom Irrtum, von der Rück-

ziehung der Bedingung, die Frage, ob die Kategorie der Voraussetzung beizubehalten sei, eingehend mit Erfolg vorzutragen oder vollends gar Uebungen über diese Materien mit ihm anzustellen. Und ich glaube auch nicht, dass durch grössere Intensität des Unterrichts, durch Steigerung der Stundenzahl hier etwas zu erzwingen ist. Dem Lernenden muss einige Zeit gelassen werden, sich in der neuen Begriffswelt zurecht zu finden und man kann ihm deshalb die schwierigeren Materien erst im zweiten Semester vorführen.

Bei Annahme des Vorstehenden würde sich der Lehrplan folgendermassen gestalten können. Im ersten Semester wäre eine sechsstündige Vorlesung je über Institutionen und römische Rechtsgeschichte zu hören, wovon je zwei Stunden für Uebungen verwendet werden könnten, die bei der Rechtsgeschichte exegetische sein müssten. Die Institutionen hätten eine Uebersicht über das moderne Privatrecht zu geben, wobei auch wichtigere germanistische Institute, wie Grundbuchwesen und Inhaberpapiere, was wohl jetzt schon vielfach geschieht, berührt werden könnten.

Im zweiten Semester hätte die detaillierte Darstellung des Privatrechts römischen Ursprungs zu folgen, wozu im Ganzen 12 Stunden in der Woche erforderlich wären, von denen wieder einige für praktische und exegetische Uebungen zu verwenden wären.

Dürfte man auf eine intensivere Arbeit der Studenten rechnen, so könnte der Unterricht so eingerichtet werden, dass nur 6 Stunden für Vorlesungen, bei denen auf das Nachschreiben keine Rücksicht genommen wird, und die

übrigen 6 Stunden für praktische und exegetische Uebungen verwendet werden. Bei einem derartigen Unterricht wäre aber nicht bloss erforderlich, dass der Student in der Vorlesung angestrengt aufmerksam ist, sondern er müsste die Materie auch zu Hause nach Weisung des Dozenten im Lehrbuch vor oder nach der Vorlesung durcharbeiten, er müsste sich auf die Exegese präparieren, sich die Rechtsfälle vorher überlegen und sich natürlich eifrig an den Uebungen beteiligen. Während im ersten Semester ein zu rasches Vorgehen nicht angeht, wie ich oben ausgeführt habe, wäre im zweiten Semester wohl ein derartiger intensiver Unterricht möglich, und ich bin überzeugt, dass die Resultate eines solchen in Bezug auf das Wissen und namentlich in Bezug auf das Können unvergleichlich besser sein würden als die, die jetzt erzielt werden. Realisirbar ist dieser Vorschlag allerdings zur Zeit nicht, denn es fällt dem Studenten ja nicht ein, sich auf einen derartigen Unterricht einzulassen; wenn er daneben noch viel anderes hört, ist es ihm wohl auch nicht möglich. Jedenfalls ist der Dozent zur Zeit, wenn er nicht etwa als Examiner thätig und dadurch in der Lage ist, auf die Hörer einen Einfluss auszuüben, nicht imstande, den Studenten zur Teilnahme an einem derartigen Unterricht zu veranlassen.

Sind die einleitenden Vorlesungen über römisches und deutsches Recht gehört, so kann die Vorlesung über das bürgerliche Gesetzbuch folgen, wobei nicht viel darauf ankommt, ob sie sich unmittelbar anschliesst oder ob andere Vorlesungen dazwischen geschoben werden.

Eine Vermehrung des Studiums würde aber mit Rück-

sicht auf die Ausdehnung der Vorlesungen über das bürgerliche Gesetzbuch einzutreten haben und da ausserdem der Stoff des öffentlichen Rechts von Jahr zu Jahr anwächst, da ferner neben den Uebungen für Anfänger auch noch tiefer eindringende Uebungen für Vorgerücktere in grösserem Umfang notwendig sind, so wäre es dringend zu wünschen, dass das akademische Studium von 3 auf 4 Jahre erhöht wird. Dann wäre es aber auch notwendig, nach den zwei ersten Jahren ein Zwischenexamen einzuschieben, für das ja auch sonst viele Gründe sprechen. Denn wenn einfach die Studienzeit verlängert würde, ohne dass ein Zwischenexamen einen Impuls zum Arbeiten in den ersten Semestern gäbe, so würde der Fleiss in den ersten Semestern noch mehr abnehmen, da ja das drohende Examen in angenehm weite Ferne gerückt ist. Umgekehrt ist auch wohl eine Verlängerung des Studiums Vorbedingung für ein Zwischenexamen; bei einem Studium von 6 Semestern müsste je nach 3 Semestern oder nach 4 und 2 Semestern ein Examen stattfinden. Dabei würden aber die Prüfungen nach zu kurzen Zeiträumen eintreten und es würde sich ausserdem bei der Verteilung des Stoffs auf zwei Prüfungen noch deutlicher als bisher zeigen, dass 6 Semester für denselben ungenügend sind.

Ueber das einzuschiebende Zwischenexamen liesse sich nun sehr viel sagen und es wären mancherlei Wünsche geltend zu machen. Das Wichtigste ist meines Erachtens, dass das Examen ein für Deutschland gemeinschaftliches ist und dass darauf hingewirkt wird, dass der Student vom ersten Semester an arbeitet und an Uebungen teil-

nimmt. Aber ich will auf alles das nicht näher eingehen; denn die Reihenfolge der Erörterungen und Entscheidungen, die notwendig sind, muss die sein, dass zuerst die Frage nach der Einrichtung des civilistischen Unterrichts beantwortet und dass erst dann die Ausgestaltung des Zwischenexamens im einzelnen in Erwägung gezogen wird. Nur darauf mag zum Schluss noch eingegangen werden, wie sich bürgerliches Gesetzbuch und Zwischenexamen bei den verschiedenen Möglichkeiten, den Civilunterricht zu gestalten, verhalten würden. Sollte das hier verteidigte System der Trennung acceptiert werden, so würde es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Vorlesungen über römisches und deutsches Recht vor dem Zwischenexamen, die über das bürgerliche Gesetzbuch nach demselben gehört werden. Würde dagegen bei dem System der Verbindung der gründliche Privatrechtsunterricht im Anschluss an das bürgerliche Gesetzbuch erteilt, so wäre es notwendig, diese Vorlesung an den Anfang des Studiums, also vor das Zwischenexamen zu legen, da verschiedene andere Vorlesungen, wie namentlich die über Handelsrecht, Civilprozess, wohl auch die über Strafrecht Kenntnisse auf dem Gebiet des Privatrechts zur Voraussetzung haben.

